

1 **Diskussionsentwurf einer Rechtspflegerethik¹**
2
3 **dem Rechtspflögertag 2018 vorgelegt**
4 **von der Arbeitsgruppe Rechtspflegerethik im Verband der Rechtspfleger**
5
6 **Stand: 30.05.2018**

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Wiedergabe der weiblichen Berufsbezeichnungen verzichtet. Angesprochen sind aber jeweils alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

7	Inhaltsverzeichnis	
	A. Vorbemerkungen	1
8	I. Entstehung	1
9	II. Vorüberlegungen	2
10	1. Anlass, Sinn und Zweck	2
11	2. Begriffe	3
12	3. Herausforderungen	4
13	4. Methodisches	8
14	III. Hypothesen	9
15	1. Eine Rechtspflegerethik ist zulässig	9
16	2. Eine Rechtspflegerethik ist sinnvoll	9
17	3. Eine Rechtspflegerethik ist als Tugendethik zu formulieren und hermeneutisch	
18	zu gewinnen	10
19	4. Gegenstand einer Rechtspflegerethik ist das funktionelle Amt des Rechtspflegers	
20	bei Gericht und Staatsanwaltschaft sowie in der Justizverwaltung	11
	B. Reflexionshilfen	13
21	I. Die Bürgerin bzw. der Bürger und ich	13
22	1. Allgemein	13
23	2. Erreichbarkeit	13
24	3. Verhalten in Terminen	13
25	4. Schriftliche Erzeugnisse	14
26	II. Die Öffentlichkeit und ich	14
27	1. Allgemein	14
28	2. Verhalten bei öffentliche Veranstaltungen	15
29	3. Verhalten im privaten Bereich	15
30	III. Die Rechtspflege und ich	15
31	IV. Mein berufliches Umfeld und ich	16
32	1. Dienstliche Rahmenbedingungen	16
33	2. Rechtspfleger im Team	17

34	V.	Das Amt und ich	18
35	VI.	Ich, die Verwaltung	19
36	1.	Gleicher unter Gleichen	19
37	2.	Die Unabhängigkeit und ich	20
	C.	Entwurf einer Tugendethik der Rechtspflege	21
38	I.	Leitprinzipien einer Tugendethik	21
39	II.	Tugenden.....	22
40	1.	Klugheit.....	23
41	2.	Gerechtigkeit.....	24
42	3.	Innere Unabhängigkeit	25
43	4.	Hochgesinntheit	27
44	5.	Freundlichkeit	28
45	6.	Besonnenheit.....	29
46			

47 **A. Vorbemerkungen**

48 **I. Entstehung**

49 Das Präsidium des VdR hat mit Beschluss vom 29.04.2016 eine Arbeitsgruppe
50 Rechtspflegerethik eingesetzt und mit Beschluss vom 16.06.2017 wesentliche Leitli-
51 nien beschlossen. Am 08.02.2018 hat das Präsidium beschlossen, dass sich der
52 Rechtspflegertag 2018 in einem Arbeitskreis mit dem Thema Rechtspflegerethik be-
53 fassen und die Arbeitsgruppe dessen Arbeit vorbereiten soll.

54 Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- 55 a) Daniela Beckmann-Dietrich, AG Duderstadt
- 56 b) Annika Brink, AG Osnabrück
- 57 c) Gesche Ehlers, HR Nord
- 58 d) Anke Feldmann-Bruns, HR Nord
- 59 e) Katrin Henke, LG Braunschweig
- 60 f) Annika Hollmann, AG Oldenburg
- 61 g) Janina Monschke, AG Wolfenbüttel
- 62 h) Alexandra Radtke, AG Osnabrück
- 63 i) Carmen Tek, AG Hameln
- 64 j) Jens-Niklas Krause, AG Osnabrück

65 Die Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung vom 16.04.2018 beschlossen, dem Arbeitskreis
66 Rechtspflegerethik des Rechtspflegertages 2018 einen Diskussionsentwurf für eine
67 Rechtspflegerethik vorzulegen, die als Tugendethik konzipiert ist und als Reflexions-
68 hilfe einen Katalog von Fragen enthält, die auf typische ethische Probleme in der
69 Rechtspflege verweisen. Bei der Entwicklung hat sich die Arbeitsgruppe von der Ar-
70 beit der Schleswiger Ethikrunde² inspirieren lassen. Maßgebenden Einfluss hatten
71 weiter die Arbeiten von Böckenförde³, Isensee⁴ und Schneider⁵ sowie von Depen-

² Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Sonderheft Richterliche Ethik, Mai 2012, abrufbar unter <http://www.schleswig-holstein.de>

³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. A., Berlin, 2011

⁴ Josef Isensee, Vom Ethos des Interpreten, in: Haller u.a. (Hg.), Festschrift für Günther Winkler, Wien, 1997, S. 367 ff; ders.: Gemeinwohl und öffentliches Amt - Vordemokratische Fundamente des Verfassungsstaats, Wiesbaden, 2014; ders.: Transformation von Macht in Recht, ZBR 2004, 3

72 heuer⁶, Leisner⁷, Summer⁸, Vogelsang⁹ und Battis¹⁰. Die Vorüberlegungen und Hypo-
73 thesen der Arbeitsgruppe sind zur Erläuterung nachstehend unter Ziffern II und III
74 aufgeführt. In der Sitzung vom 15.05.2018 wurde der Entwurf fertiggestellt.

75

76 **II. Vorüberlegungen**

77 **1. Anlass, Sinn und Zweck**

78 Wozu eine Rechtspflegerethik? Gewöhnlich beginnt jeder Text zu einer Berufsethik
79 mit der Sinnfrage. Das ist in der seit über 10 Jahren dauernden deutschen Diskussion
80 über Richterethik zu beobachten, aber auch in dem Schrifttum zur Beamtenethik aus
81 den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts.

82 Allgemein wird man wohl sagen müssen, dass jede Diskussion über Berufsethik den
83 Umstand spiegelt, dass bis dahin mehr oder weniger fraglos akzeptierte Regeln plötz-
84 lich fragwürdig geworden sind. Dass rechtfertigungsbedürftig geworden ist, was es
85 bis dahin nicht war. Das mag die europäische Harmonisierung und die vermeintliche
86 Erkenntnis sein, dass „alle anderen“ eine Ethik des öffentlichen Dienstes oder eine
87 Richterethik haben - nur die Deutschen nicht. Oder es sind Skandale, korruptives
88 Fehlverhalten, Durchstechereien, Fehlentscheidungen oder unzureichende Aufsicht,
89 aus denen man allgemeine Schlussfolgerungen ziehen zu müssen meint. Oder Zeit-
90 erscheinungen wie das New Public Management und die Betrachtung des öffentli-
91 chen Dienstes (allein) aus ökonomischer Perspektive. Oder natürlich der vielbe-
92 schworene Wertewandel und die Frage, wie man in einer individualisierten Gesell-
93 schaft Dienst an der Gemeinschaft organisieren kann. In der niedersächsischen
94 Rechtspflege waren Compliance und Vertrauensarbeitszeit Stichworte, die in jüngerer

⁵ Udo Schneider, Richterliche Ethik im Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, Berlin, 2017

⁶ Otto Deppenheuer, Das öffentliche Amt, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. A., Heidelberg, 2005, Band III § 36

⁷ Walter Leisner, Legitimation des Berufsbeamtentums aus der Aufgabenerfüllung, Bonn, 1988

⁸ Rudolf Summer, Das Prinzip Verantwortung als Grundlage des Beamtenrechts, ZBR 1999, 181

⁹ Klaus Vogelsang, Ethos des Berufsbeamtentums in der Gegenwart, ZBR 1997, 33

¹⁰ Ulrich Battis, Hergebrachte Grundsätze versus Ökonomismus: Das deutsche Beamtenrecht in der Modernisierungsfalle?, DÖV 2001, 309

95 Zeit die Frage nach der eigenen Haltung zu dem Umgang mit der uns verliehenen
96 Macht und den damit verbundenen Rechten und Pflichten aufgeworfen haben.

97 Auffällig ist auch, dass es eine Rechtspflegerethik bislang nicht gibt. Zu klären sind
98 also: die Terminologie, die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Rechtspflegerethik
99 und - bejahendenfalls - Methode und Modell einer solchen. Dieses Papier ist der Ver-
100 such eines Anfangs.

101

102 **2. Begriffe**

103 Wer sich mit dem Thema Berufsethik auseinandersetzen will, muss zunächst die Be-
104 griffe klären. Ein Verständigungsversuch: Berufsethik (z.B. des Arztberufs) als Unter-
105 fall der Bereichsethik (z.B. Medizinethik) ist Gegenstand der Angewandten Ethik, ei-
106 ner Teildisziplin der Ethik, die wiederum klassisch der praktischen Philosophie zuge-
107 ordnet wird.

108 Darin ist die Mehrdeutigkeit des Begriffs Ethik bereits angelegt: als Berufsethik noch
109 Synonym für eine Berufsmoral, als Bereichsethik schon Moralphilosophie, also Wis-
110 senschaft, die sich die Moral zum Gegenstand erkoren hat und damit säkulare
111 Schwester der Moralthologie. Der Begriff der Moral ist dabei nicht weniger missver-
112 ständlich: im Kontext der Berufsethik beschreibt Moral die Summe der Verhaltenser-
113 wartungen, in denen sich die konsentierten sittlichen Wertvorstellungen einer Berufs-
114 gruppe äußern, im Alltag dagegen nicht selten die sittliche Haltung (ethos) der oder
115 des Einzelnen selbst.

116 Abzugrenzen ist die Perspektive der Ethik gegen die der Psychologie, Soziologie und
117 Rechtswissenschaft. Sie alle betrachten Normen, aber zum Teil verschiedene, und
118 jedenfalls mit verschiedenen Fragestellungen: für Psychologie und Soziologie geht es
119 im Kern nicht um Geltung der Normen, sondern um deren Wirkungen. Und der
120 Rechtswissenschaft geht es nicht um Moralität, sondern um Legalität. Zwar ist man-
121 ches zwischen den Disziplinen streitig (z.B. „Werturteilsstreit“). Aber für unsere Zwe-
122 cke ist das Feld damit hinreichend abgesteckt.

123 Was folgt daraus? Zunächst und vor allem: dass es hier nicht darum geht, die Morali-
124 tät einzelner Handlungen zu bestimmen. Das wäre unerträgliche Zuchtmeisterei.
125 Sondern darum, nach Geltungsgründen, Inhalt und Reichweite der Maßstäbe zu fra-
126 gen, anhand derer die oder der Einzelne die Moralität seiner und fremder Handlungen
127 messen kann. Und dies mit rationalen Methoden.

128

129 **3. Herausforderungen**

130 **a) Zulässigkeit**

131 Wer sich eine Rechtspflegerethik vornimmt, sieht sich gleich mehrfach herausgefor-
132 dert. Da ist zunächst der Vorwurf des Anachronismus. Ist Rechtspflegerethik als
133 Staatsdienerethik nicht unzeitgemäß? Die Ausbildung außer- oder später sonder-
134 rechtlicher Rechte und Pflichten entstammt schließlich einer Zeit vor Erfindung des
135 Rechtsstaats und hatte in der absoluten Monarchie Hochkonjunktur, als Richter noch
136 Beamte und alle Beamten als Repräsentanten des Monarchen allein diesem ver-
137 pflichtet waren - und dafür an seinem Glanz teilhatten. Es grüßt das Schreckgespenst
138 des kaisertreuen Beamten, der ganz Obrigkeit und immer im Dienst ist, und niemals
139 einfach nur Bürger. Der später der Republik zwar die Treue schwört, aber dem verlo-
140 renen Monarchen nachtrauert und mit der Demokratie mindestens hadert. Und der
141 auch deshalb nur zu gerne das „Bastardrecht“¹¹ der Republik im Lichte der „völki-
142 schen“ Gesinnung umdeutet. Auch dem Rechtspfleger galten die von Carl Schmitt
143 formulierten „Neuen Leitsätze für die Rechtspraxis“ des Bundes Nationalsozialisti-
144 scher Deutscher Juristen (BNSDJ):

145 „Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln durch den Richter,
146 Anwalt, Rechtspfleger und Rechtslehrer sind die Grundsätze des Nationalsozia-
147 lismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend.“¹²

148 Sicher: heute verpflichtet uns unser Amtseid auf die freiheitlich-demokratische
149 Grundordnung des Grundgesetzes. Aber Standesmoral für Staatsdienerinnen und -

¹¹ Leeb, DRiZ 1921, 131; zit. nach Müller, Furchtbare Juristen, München, 1989, S. 19

¹² Schmitt, JW 1933, 2793 f.; zit. nach Hirsch/Majer/Meinck, Recht, Verwaltung und Justiz im Natio-
nalsozialismus, 2. A., S. 181

150 diener ist eben doch etwas ganz anderes als für Berufe mit funktionaler Selbstverwal-
151 tung. Und das liegt nicht nur an der fehlenden Satzungsautonomie. Der Ruf nach ei-
152 ner Staatsdienerethik ist leicht zu verwechseln mit einer restaurativen Sehnsucht
153 nach der guten alten Zeit, die dem Pluralismus der Moderne die alten Werte entge-
154 genhalten will.

155 Der Blick in den Rückspiegel macht also beklommen und wirft ernste Fragen auf. Ist
156 in einem republikanischen Rechtsstaat überhaupt Platz für eine Amtsethik? Wie
157 zweischneidig diese Frage ist, zeigt die Gegenprobe: die Empfänglichkeit der Richter-
158 und Beamtenschaft für die nationalsozialistische Gesinnung hatte gerade das Fehlen
159 einer republikanischen Haltung zur Voraussetzung. Also alles nur eine Frage des
160 Vorzeichens? Vielleicht ist die Frage falsch. Immerhin wird vertreten, ethische und
161 rechtliche Normen seien in verschiedenen Räumen angesiedelt, gehörten unterschiedli-
162 chen Kategorien an. Dann wäre sozusagen immer Raum für Berufsethik und der Kon-
163 flikt eine Frage des Geltungsanspruchs: also nicht neben, sondern unter dem Recht.

164 Aber auch die Gegenwart fordert heraus. Wem soll es in einem demokratischen
165 Rechtsstaat erlaub sein, diesen Raum zu füllen? Immerhin sind Rechtspflegerinnen
166 und Rechtspfleger durch ihren Beamtenstatus bereits verpflichtet und in ihrer Amts-
167 führung unabhängig. Bedeutet eine Rechtspflegerethik nicht zwangsläufig demokra-
168 tisch nicht legitimierte Konkurrenz zu den gesetzlichen Beamtenpflichten? Und dar-
169 über hinaus die Unterwanderung mindestens der inneren Unabhängigkeit? Oder ist
170 ein Amtsethos des Interpreten¹³ gerade geboten, weil sich das positive Recht niemals
171 von selbst in die Praxis umsetzt und dieser „blinde Fleck des Rechtsstaats“¹⁴ nur
172 durch eine den Rechtsstaat bejahende Haltung überbrückt werden kann? Durch ein
173 Ethos, das notwendig nur fragmentarisch determiniert ist¹⁵ und daher von jedem
174 selbst erarbeitet und erhalten werden muss? So verstanden wäre Rechtspflegerethik
175 nicht Sondermoral, sondern Anleitung zur individuellen Ausbildung eines rechtspfle-
176 gerischen Amtsethos.

¹³ Isensee, Vom Ethos des Interpreten, a.a.O., S. 388 f.

¹⁴ Depenheuer, a.a.O., Rn. 4

¹⁵ Depenheuer, a.a.O., R, 43 ff.

177

178 **b) Notwendigkeit**

179 Was erlaubt ist, muss allerdings nicht zwangsläufig auch sinnvoll sein. Keine Be-
180 reichs- oder Berufsethik ohne bereichs- oder berufsspezifische Problemstellungen.
181 Gibt es also spezifische ethische Fragen des Rechtspflegerberufs, die nicht bereits
182 von der Beamtenethik auf der einen oder der Richterethik auf der anderen Seite zu-
183 friedenstellend beantwortet werden?

184 Zunächst ist festzustellen, dass eine etablierte Beamtenethik in Deutschland nicht
185 und eine Richterethik jedenfalls noch nicht existiert. Zwar enthalten die Statuspflich-
186 ten des Beamtenrechts auch berufsethische Inhalte, die eine Beamtenethik jedenfalls
187 insoweit vorgeben, als sie konkret genug sind - wie die Vereidigung auf die freiheit-
188 lich-demokratische Grundordnung und die Bindung an Recht und Gesetz. Aber dar-
189 über hinaus nimmt vieles erst durch das funktionelle Amt Gestalt an: für den Polizis-
190 ten bedeutet volle Hingabe anderes als für die Finanzbeamtin. Und auch der interna-
191 tionale Vergleich zeigt eher Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Es gilt zu realisieren,
192 dass insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtsraum ein gesetzlich geregeltes
193 Dienstrecht nicht oder nur sehr rudimentär existiert und gerade deshalb eine lange
194 Tradition der Berufsethik des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen und des Richters
195 im Besonderen besteht. Eine Übertragung dieser Pflichten auf die Rechtspflege in
196 Deutschland hieße die Statuspflichten zu doppeln.

197 Gemeinsamkeiten finden sich schon eher in der seit ca. 15 Jahren andauernden Dis-
198 kussion über eine Richterethik in Deutschland. Aber auch hier darf man vor den Un-
199 terschieden nicht die Augen verschließen. Die Ähnlichkeiten liegen im Entschei-
200 dungszwang und in der Interpretationsleistung. Die Unterschiede beginnen damit,
201 dass die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers zwar denselben Entschei-
202 dungsdruck produziert wie die richterliche, den Zugriffen der Exekutive aber schutzlos
203 ausgeliefert ist (kein Recht am funktionellen Amt). Ferner, dass Rechtsfürsorge den
204 Rechtspfleger näher an die Beteiligten rückt als die Rechtsprechung, und die sich
205 hieraus ergebenden Schwierigkeiten, Beratung und Unparteilichkeit zu einem Aus-
206 gleich zu bringen.

207 Wenn also Platz für spezifische Antworten wäre - was sind die spezifischen Fragen?
208 Da wäre die Ökonomisierung aller Lebensbereiche, die auch vor der Rechtspflege
209 nicht Halt macht und sich beispielsweise darin äußert, dass nicht nur Haushalts- und
210 Personalabteilungen alles in Fallzahlen messen, sondern sich dieses Schema auch in
211 die Praxis einschleicht. Natürlich wird jeder der Aussage widersprechen, dass nur der
212 schnelle Rechtspfleger ein guter Rechtspfleger ist. Aber können wir uns wirklich da-
213 von freisprechen, in unseren Köpfen längst quantitativen Kategorien eine viel zu pro-
214 minente Stellung eingeräumt zu haben? Seit und ab wann ist die Intensität der Fall-
215 bearbeitung Privatsache, die mit Freizeit zu bezahlen ist? Wie steht es beispielsweise
216 mit dem Verzicht auf zeitraubende persönliche Anhörungen in Betreuungssachen?
217 Werden betreuungsgerichtliche Genehmigungstatbestände extensiv oder restriktiv
218 ausgelegt? Was ist mit mündlichen Verhandlungen in Verfahren nach § 765a ZPO
219 oder der Anhörung Betroffener bei der bewilligungslosen Grundbuchberichtigung?
220 Wie intensiv ermitteln wir die durch Ausschlagung nachberufenen Erben oder den
221 Erblasserwillen bei der Testamentsauslegung? Wieviel Zeit nehmen wir uns, den Be-
222 teiligten zuzuhören? Wieviel Mühe machen wir uns, um ihre Absichten zu erforschen
223 oder ihnen unsere Entscheidungen zu erklären? Es lässt sich nicht behaupten, dass
224 der Konflikt zwischen angemessener Verfahrensdauer und angemessener Gründlich-
225 keit durch die „Neubewertungen“ der Zeit pro Fall durch Pebb§y kleiner geworden
226 wäre.

227 Ökonomie als handlungsleitender Maßstab wirkt aber nicht nur auf Verfahrensfüh-
228 rung, Sachverhaltsermittlung oder Nutzung von Auslegungsspielräumen. Es geht
229 auch unmittelbarer. Nehmen wir zum Beispiel den großen Bereich des Zugangs zu
230 justiziellen Geldleistungen. Wie unabhängig ist der Rechtspfleger bei Entscheidungen
231 über Beratungs- und Prozesskostenhilfe gegenüber den Sparerwartungen der Politik?
232 Neben der in fremde Kontexte aus- und übergreifenden Ökonomie geht es auch um
233 Unbefangenheit. Wie halten wir es beispielsweise mit der Beurteilung von Vereins-
234 zwecken, die der persönlichen Moral widersprechen? Wie weit darf die Beratung bei
235 der Beurkundung des Erbscheinsantrags oder der Anfechtung gehen, wenn derselbe
236 Rechtspfleger auch den Erbschein erteilt? Und wie halten wir es mit privaten Kontak-
237 ten zu Betreuern, Pflegern oder Verwaltern - und welche Konsequenzen ziehen wir

238 daraus für die Ausgestaltung von Auswahlverfahren? Oder wie steht es mit dem
239 Schutz der Freiheits- und Eigentumsrechte unter dem Regime verdachtsgesteuerter
240 „Terrorlisten“?

241 Und schließlich ist da noch das Thema Umgang mit Rechtsuchenden und Zusam-
242 menarbeit mit anderen. Beides sind kaum oder allenfalls nur generalklauselartig nor-
243 mierte Bereiche, die aber für die Akzeptanz staatlicher Rechtspflege in der Bevölke-
244 rung und die Akzeptanz des Rechtspflegers innerhalb wie außerhalb der Justiz enor-
245 me Bedeutung haben. Wie wir unsere Unabhängigkeit leben, beeinflusst maßgeblich,
246 ob sie von anderen als unberechtigtes Standesprivileg empfunden wird oder als
247 rechtsstaatlich notwendige und sinnvolle Garantie bürgerlicher Freiheiten. Das zeigt
248 sich an der Akzeptanz jüngerer Errungenschaften wie der Vertrauensarbeitszeit oder
249 des Rechtspflegerpräsidiums. Aber es greift weit darüber hinaus.

250 Die Liste ließe sich mühelos verlängern: Die Sorgfalt bei Sachverhaltsermittlung,
251 Norminterpretation und Verfahrensgestaltung im Konflikt mit ökonomischen Prämis-
252 sen und egoistischen Interessen liefern ebenso eine Fülle ethischer Probleme des
253 Rechtspflegers als fürsorgendem Rechtsanwender wie Zweck und Grenzen der Un-
254 abhängigigkeit des Rechtspflegeramts.

255

256 **4. Methodisches**

257 Es gibt sie also, die spezifischen ethischen Problemstellungen für den Beruf des
258 Rechtspflegers. Diese Feststellung ist für die Erarbeitung einer Rechtspflegerethik
259 notwendig, aber selbstverständlich nicht hinreichend. Es gilt weiterhin Methode und
260 Modell zu klären. Die Frage nach der Moralerkenntnis ist dabei suspendiert: eine Be-
261 rufsethik für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger darf sich nicht gegen die freiheit-
262 lich-demokratische Grundordnung stellen, sie ist ihr mit der unverfügbaren Men-
263 schenwürde als Höchstwert in einem Rechtsstaat notwendig vorgegeben. Jeglicher
264 Begründungsaufwand ist damit aber nicht getan. Zwar dürfte ein Großteil der konse-
265 quentialistischen Ansätze ebenfalls ausgeschlossen sein. Alle anderen aber nicht.
266 Man wird hier zu beachten haben, dass eine Ableitung aus den Wertentscheidungen
267 des Grundgesetzes geboten und Respekt vor den vorfindlichen Versuchen zum Rich-

268 tigen einerseits und der inneren Unabhängigkeit des Einzelnen andererseits ein Ge-
269 bot der Klugheit ist. Damit mag sich die hermeneutische Entwicklung einer Tugen-
270 dethik am besten vertragen.

271

272 **III. Hypothesen**

273 **1. Eine Rechtspflegerethik ist zulässig.**

274 Weder das sich in Beamtengesetzen ausdrückende Ethos der Berufsbeamtinnen und
275 -beamten noch das Rechtsstaatsprinzip stehen einer eigenen Rechtspflegerethik ent-
276 gegen. Es darf in einem Rechtsstaat zwar keine Berufsethik gegen das Gesetz ge-
277 ben. Aus der Interpretations- und Umsetzungsbedürftigkeit des positiven Rechts folgt
278 aber gerade die Notwendigkeit eines Ethos des Interpreten. Dessen Ausbildung
279 durch kritische Reflexion zu befördern ist auch in einem Rechtsstaat zulässige Auf-
280 gabe für eine Berufsethik. Nicht als Sonderrecht, sondern als Reflexionshilfe für be-
281 sondere Situationen.

282

283 **2. Eine Rechtspflegerethik ist sinnvoll.**

284 Weder das sich in den Beamtengesetzen ausdrückende Ethos der Berufsbeamtinnen
285 und -beamten noch die vorfindlichen Beamten- und Richterethiken machen eine ei-
286 gene Rechtspflegerethik überflüssig. Zwar begründet der Beamtenstatus Gemein-
287 samkeiten nach der einen und die sachliche Unabhängigkeit nach der anderen Seite,
288 doch überwiegen die Unterschiede: nach der Seite der Beamtinnen und Beamten die
289 fehlende Möglichkeit, der Entscheidungsverantwortung durch Vorlage oder Remonst-
290 ration zu entkommen, nach der richterlichen die jederzeitige Entziehbarkeit der Zu-
291 ständigkeit.

292

293 **3. Eine Rechtspflegerethik ist als Tugendethik zu formulieren und hermeneu-**
294 **tisch zu gewinnen**

295 Tugendethik im hier verwendeten Sinn hat primär die moralische Bewertung ethischer
296 Tugenden zum Gegenstand, ohne dabei die Handlung selbst oder deren Konsequen-
297 zen aus dem Blick zu verlieren. Sie ist Ethikmodellen vorzuziehen, die primär die
298 Handlung (deontologische Ethik) oder den Handlungserfolg (teleologische Ethik) zum
299 Gegenstand der moralischen Bewertung machen. Zwar ist der Versuch zur autono-
300 men Begründung einer allgemeinen Tugendethik gescheitert¹⁶, weil ein „allgemeines
301 Wesen“ des Menschen metaphysisch nicht zu begründen und der Begriff des „guten
302 Lebens“ als Bezugspunkt jeder autonomen Tugendethik inhaltlich zu stark aufgeladen
303 ist, als dass eine den Wandel der Zeiten überdauernde Bestimmung möglich wäre¹⁷:
304 Tapferkeit als eine der vier klassischen Kardinaltugenden hatte zur Zeit Platons eine
305 eindeutig militärische Bedeutung. Im christlichen Mittelalter war sie dagegen die zent-
306 rale Tugend des Märtyrers. In der bürgerlichen Gesellschaft der Gegenwart hat sie
307 schließlich die Bedeutung von Zivilcourage¹⁸.

308 Aus diesem Befund muss gleichwohl nicht auf die Untauglichkeit jeder Tugendethik
309 geschlossen werden. Vielmehr folgt aus den gescheiterten Versuchen einer autono-
310 men Begründung lediglich, dass der Höchstwert einer Tugendethik anderweitig ge-
311 wonnen werden muss - und für die Zwecke einer Rechtspflegerethik auch gewonnen
312 werden kann. Ausgangspunkt jeder Rechtspflegerethik muss die freiheitlich-
313 demokratische Grundordnung mit der unverfügbaren Menschenwürde als Höchstwert
314 sein. Jede berufsmoralische Aussage muss sich hieraus ableiten lassen. Daraus er-
315 geben sich verschieden Begründungsperspektiven: Erstens das republikanische Amt,
316 das die in ihm zusammengefasste Staatsgewalt nur treuhänderisch verleiht und an
317 das Gemeinwohl im Rechtsstaat bindet. Zweitens der Zweck staatlicher Rechtspflege
318 im Rechtsstaat: Erhaltung des Rechtsfriedens durch Streitvermeidung - in Gestalt der
319 fürsorgenden wie der vollstreckenden Rechtspflege, weil auch die Wahrung des

¹⁶ Christoph Halbig, Der Begriff der Tugend und die Grenzen der Tugendethik, Berlin, 2013, S. 350

¹⁷ Michael Quante, Einführung in die Allgemeine Ethik, 6. A., Darmstadt, 2017, S. 140

¹⁸ Jörn Müller in: Hermann Krings / Hans Michael Baumgartner / Christoph Wild (Hg.), neu herausge-
geben von Petra Kolmer und Armin G. Wildfeuer, Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe,
Freiburg i. Br., 2011, Bd. 3 S. 2244

320 staatlichen Gewaltmonopols letztlich keinem anderen Zweck dient. Und drittens die
321 Erwartungen der Rechtsuchenden an gute Rechtspflege: es gibt keinen Rechtsfrie-
322 den ohne Akzeptanz, und es gibt keine Akzeptanz ohne Verstehen.

323 Allerdings bedeutet Tauglichkeit der Tugendethik nicht notwendig deren optimale
324 Eignung. Dass dieser Entwurf als Tugendethik konzipiert ist, rechtfertigt sich zunächst
325 moralphilosophisch aus der Einbeziehung der Motivation der bzw. des Handelnden,
326 die weder deontologische noch teleologische Ethiken leisten können. Die Einbezie-
327 hung der Motivation ist aber unerlässlich, um das Spezifische der Rechtspflegerethik
328 als Ethik der Rechtsanwendung und -interpretation erfassen zu können: Die positive
329 Haltung der Rechtsanwenderin bzw. des Rechtsanwenders zum Recht ist für eine
330 Rechtspflegerethik essentiell. Juristisch wird diese Wahl begründet durch den Res-
331 pekt vor der inneren Unabhängigkeit des Rechtspflegers, mit der sich eine Ethik
332 kaum vertragen dürfte, die moralisch einzelne Handlungen oder Ziele ge- bzw. ver-
333 bieten wollte. Damit erscheint die Tugendethik vorzugswürdig.

334 Aus Respekt vor der Erfahrung sind dabei vorfindliche Antworten als Versuch zum
335 Richtigen ernst zu nehmen und aus Respekt vor der inneren Unabhängigkeit des
336 Rechtspflegers als Tugendethik zu formulieren.

337

338 **4. Gegenstand einer Rechtspflegerethik ist das funktionelle Amt des Rechts-**
339 **pflegers bei Gericht und Staatsanwaltschaft sowie in der Justizverwaltung**

340 Vordringlicher Gegenstand einer Rechtspflegerethik ist das funktionelle Amt des
341 Rechtspflegers und seine Bedeutung für die fürsorgende wie für die vollstreckende
342 Rechtspflege in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Zwar nimmt die sach-
343 liche Unabhängigkeit des Rechtspflegers in der Rechtfertigung einer eigenen Berufs-
344 ethik eine zentrale Stellung ein. Es erscheint aber aus mehreren Gründen nicht sinn-
345 voll, den Gegenstand einer Rechtspflegerethik auf den Anwendungsbereich des § 9
346 RPfIG zu beschränken. Das gilt für den Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft mit
347 Blick auf die Durchlässigkeit zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und die
348 Ermessensspielräume im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren. Das gilt ebenso
349 für den Rechtspfleger in der Justizverwaltung wegen der vielfältigen Berührungspunk-

350 te und der enormen Bedeutung einer gut funktionierenden Verwaltung für gute
351 Rechtspflege.

352 **B. Reflexionshilfen**

353 Die nachstehenden Fragen sind eine Hilfestellung für die kritische Reflexion der eige-
354 nen Haltung. Sie wollen keine vermeintlich richtigen Antworten provozieren, sondern
355 die Aufmerksamkeit der Leserin bzw. des Lesers auf rechtspflegerspezifische ethi-
356 sche Problemstellungen lenken.

357

358 **I. Die Bürgerin bzw. der Bürger und ich**

359 **1. Allgemein**

- 360
- Wie würde ich gerne vom Rechtspfleger behandelt werden?
 - 361 • Gehe ich respektvoll mit den Beteiligten um?
 - 362 • Welche vorgefassten Meinungen habe ich und wie stelle ich sicher, dass sie
363 mein Verhalten nicht beeinflussen?
 - 364 • Wann lege ich persönliche Beziehungen (von enger Zusammenarbeit bis zu
365 familiärer Beziehung) zu Beteiligten offen?
 - 366 • Bin ich mir der Konsequenzen meiner Entscheidungen bewusst?

367

368 **2. Erreichbarkeit**

- 369
- Wie garantiere ich meine Erreichbarkeit für die Beteiligten?
 - 370 • Wann bin ich für die Beteiligten erreichbar?
 - 371 • Wie gewährleiste ich, dass die Beteiligten meine Erreichbarkeit kennen?
 - 372 • Wann rufe ich zurück?
 - 373 • Wie schnell vergebe ich Termine?

374

375 **3. Verhalten in Terminen**

- 376
- Gestalte ich die Rahmenbedingungen so, dass sich die Beteiligten gut und
377 professionell behandelt fühlen?
 - 378 • Wie bereite ich mich vor?
 - 379 • Was bedeutet für mich zugewandte Distanz?

- 380 • Was unternehme ich, um die Unmittelbarkeit der Situation zu entschärfen
381 (z.B. durch Hinweise, Unterbrechungen)?
- 382 • Vermitteln mein Büro und Arbeitsplatz aus Sicht des Publikums eine gut or-
383 ganisierte und neutrale Atmosphäre?
- 384 • Sorge ich dafür, dass Termine möglichst ungestört verlaufen, indem ich z.B.
385 das Telefon – selbstverständlich auch mein privates – ausstelle und dafür
386 Sorge, nicht gestört zu werden? (z.B. Termin - Bitte nicht stören Schild an der
387 Tür o.ä.)
- 388 • Spreche ich die Beteiligten mit Namen an und stelle mich vor, verabschiede
389 ich mich angemessen?
- 390 • Höre ich den Beteiligten geduldig zu und erforsche ihren wahren Willen?
- 391 • Wie mache ich die Sach- und Rechtslage für die Adressaten verständlich?
- 392 • Wieviel Zeit nehme ich mir für die Beteiligten, ohne den Termin unnötig in die
393 Länge zu ziehen?

394

395 **4. Schriftliche Erzeugnisse**

- 396 • Bearbeite ich die Anträge stringent (keine Salami taktik)?
- 397 • Sind meine Formulierungen für die Adressatin bzw. den Adressaten verständ-
398 lich und klar?
- 399 • Begründe ich Ansichten/Entscheidungen nachvollziehbar und kann ich sie
400 überzeugend vertreten?
- 401 • Ist für die Adressatin bzw. den Adressaten erkennbar, dass meine Schrei-
402 ben/Entscheidungen verbindlich und verlässlich sind?

403

404 **II. Die Öffentlichkeit und ich**

405 **1. Allgemein**

- 406 • Welches Bild der Justiz vermittele ich?
- 407 • Beachte ich die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz?
- 408 • Wie gehe ich mit Einladungen von Beteiligten um?

- 409 • Welchen Eindruck erweckt es, wenn ich nur bestimmte Einladungen annehme,
410 andere ablehne?
411

412 **2. Verhalten bei öffentliche Veranstaltungen**

- 413 • Wie bringe ich die Rechtspflege in die Öffentlichkeit (z.B. Vorträge, Berufsmessen)?
414
415 • Wird mein Auftreten der Würde meines Amtes gerecht?
416 • Verhalte ich mich neutral und professionell?
417 • Hinterfrage ich, wie ich auf die Bürgerinnen und Bürger wirke?
418

419 **3. Verhalten im privaten Bereich**

- 420 • Differenziere ich, ob mein Verhalten mit meinem Amt in Verbindung gebracht werden kann oder nicht (z.B. in sozialen Medien)?
421
422 • Welche Vorteile bietet mir mein Amt?
423 • Verwende ich meine Amtsbezeichnung im Privaten - wenn ja, zu welchem Zweck?
424
425 • Welchen Eindruck erwecke ich, wenn ich an einer Demonstration teilnehme?
426 • Spielt mein Amt eine Rolle für mein politisches Engagement?
427 • Beeinflusst mein politisches Engagement meine Arbeit?
428

429 **III. Die Rechtspflege und ich**

- 430 • Wie Sorge ich für zutreffende und umfassende Sachverhaltsfeststellungen?
431 • Wie stelle ich sicher, dass meine Entscheidung dem Stand der Rechtswissenschaft entspricht?
432
433 • Lasse ich mich vom Gesetz leiten oder von meinen persönlichen Regelungsvorstellungen?
434
435 • Stehe ich bei Entscheidungen zu meinen tatsächlichen Beweggründen oder tarne ich ein vorgefasstes Ergebnis mit juristischen Argumenten?
436

- 437 • Wie gehe ich damit um, wenn die nach dem Gesetz richtige Lösung meinem
438 persönlichen Empfinden widerspricht?
- 439 • Wie komme ich zu einer Entscheidung? Wäge ich sorgsam ab? Will ich mög-
440 lichst schnell entscheiden?
- 441 • Leidet die Sorgfalt der Bearbeitung unter Erledigungsdruck?
- 442 • Traue ich mich - ggfs. auch unangenehme - Entscheidungen zu treffen?
- 443 • Lasse ich mich durch die Beurteilungssituation bzw. Erwartungshaltung ande-
444 rer beeinflussen?
- 445 • Hat die Erwartungshaltung der Leitung des Gerichts Einfluss auf meine Ent-
446 scheidungsfindung?
- 447 • Ändere ich meinen Maßstab bei der Bearbeitung unter dem Gesichtspunkt
448 der Kostenvermeidung?
- 449 • Wie Sorge ich für Entscheidungskontinuität?
- 450 • Schiebe ich Entscheidungen auf oder versuche, sie auf andere abzuschie-
451 ben?
- 452 • Nutze ich die Abhilfeentscheidung für Rechtsfortbildung oder Arbeitsvermei-
453 dung?
- 454 • Wie gehe ich mit Fehlentscheidungen um?

455

456 **IV. Mein berufliches Umfeld und ich**

457 **1. Dienstliche Rahmenbedingungen**

- 458 • Lassen die Arbeitsbedingungen in der Justiz zu, dass ich so arbeiten kann,
459 wie es meinen Qualitätsanforderungen entspricht?
- 460 • Versuche ich ggf. Einfluss auf meine Arbeitsbedingungen zu nehmen, um
461 diese zu verbessern?
- 462 • Welche Auswirkungen hat das hierarchische System der Justiz auf meine
463 Person und meine Arbeit?
- 464 • Bin ich bereit, Aufgaben in der Gerichtsverwaltung zu übernehmen? Welchen
465 Einfluss könnte das auf meine Rechtspflegertätigkeit haben?

466 • Übernehme ich Aufgaben in der Verwaltung aus Gründen der Förderung
467 meiner Karriere?

468 • Bin ich meinem Dienstherrn gegenüber loyal?

469

470 **2. Rechtspfleger im Team**

471 • Wie (un-)wichtig sind mir die hierarchischen Strukturen in der Justiz?

472 • Wie gestalte ich den Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am
473 Gericht?

474 • Welche Erwartungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mich?

475 • Nehme ich Bedürfnisse und Anliegen von Kolleginnen und Kollegen wahr?

476 • Bin ich bereit, mich für die Belange anderer einzusetzen, die mich nicht un-
477 mittelbar betreffen oder von denen ich keinen Vorteil habe?

478 • Bemühe ich mich um eine ehrliche Rückmeldung? Lasse ich Kritik gelten?
479 Gehe ich mit den Dingen, die mich im Arbeitsalltag stören, richtig um? Kriti-
480 siere ich konstruktiv und sachlich? Übe ich öffentlich oder dienststellenintern
481 Kollegenschelte?

482 • Nehme ich Vorschläge/konstruktive Kritik von Kollegen an und bin bereit,
483 Strukturen zu ändern?

484 • Habe ich genügend Mut, das unmittelbare Gespräch mit denjenigen Kollegin-
485 nen und Kollegen zu suchen, mit deren Arbeitsweise oder Arbeit ich nicht
486 einverstanden bin?

487 • Berücksichtige ich bei der Abfassung meiner Verfügungen den sich für die
488 Mitarbeiter daraus ergebenden Arbeitsaufwand?

489 • Bin ich bereit, Arbeitsabläufe gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitar-
490 beitern meines Dezernats/meiner Dienststelle zu optimieren?

491 • Bin ich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ansprechbar und erreichbar?
492 Wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets, wo ich bin und wie sie mich
493 erreichen können?

494 • Reagiere ich zeitnah auf Gesprächs-/Rückfragebitten?

495 • Wie diszipliniert bin ich? Halte ich mich an meine eigenen Regeln?

- 496
- 497
- 498
- 499
- 500
- 501
- 502
- 503
- 504
- 505
- 506
- 507
- 508
- 509
- 510
- 511
- 512
- 513
- Wie gehe ich mit der Vertrauensarbeitszeit um? Wie ehrlich bin ich mir und anderen gegenüber?
 - Bin ich bereit, überobligatorisch Aufgaben von Kolleginnen und Kollegen zu übernehmen, z.B. um überlastete Kolleginnen und Kollegen oder Berufsanfängerinnen und -anfänger zu entlasten oder um Kolleginnen und Kollegen Fortbildungen oder Urlaub zu ermöglichen?
 - Wie bringe ich mich in die Ausbildung ein?
 - Wie hinterlasse ich ein Dezernat bei einem anstehenden Urlaub oder Dezernatswechsel?
 - Bin ich stets für Fragen der Kolleginnen und Kollegen ansprechbar? Ist mir kollegialer Austausch wichtig, wenn ja, mit wem?
 - Welche Maßnahmen sollte ich ergreifen, wenn die Rahmenbedingungen meines Arbeitsplatzes, die Bewältigung meines Pensums in angemessener Zeit nicht mehr zulassen (z.B. eigene Fortbildung zum Zeit- und Stressmanagement; Optimierung der Arbeitsabläufe mit der Serviceeinheit; Überlastung anmelden)
 - Wie gehe ich mit Gerüchten um?

514 **V. Mein Amt und ich**

- 515
- 516
- 517
- 518
- 519
- 520
- 521
- 522
- 523
- 524
- 525
- Wie wichtig ist mir mein Beruf, mein Amt, der Beamtenstatus?
 - Welche Ansprüche habe ich an meine Arbeit?
 - Von welchen Faktoren werden diese Ansprüche beeinflusst? Gibt es Umstände, die mich davon abhalten, meine Arbeit diesen Maßstäben entsprechend zu erledigen?
 - Haben sich meine Ansprüche seit Amtsantritt geändert?
 - Kleide ich mich meinem Amt und meiner Funktion angemessen?
 - Gehe ich mit Erfolgen und Niederlagen richtig um?
 - Inwieweit identifiziere ich mich mit meinem Amt?
 - Welchen Stellenwert hat für mich Karriere? Welche beruflichen Ziele habe ich?

- 526 • Ist es mir wichtig, dass Menschen in meinem privaten Umfeld wissen, was ich
527 beruflich mache?
- 528 • Wie gehe ich mit Rechtsfragen um, die mir privat gestellt werden?
- 529 • Bin ich bereit, dem besseren Argument auch dann zu folgen, wenn ich bereits
530 viel in meine Idee investiert habe?
- 531 • Weise ich unsachliche und diskriminierende Äußerungen ausreichend klar
532 zurück?

533

534 **VI. Ich, die Verwaltung**

535 Auch die Kolleginnen und Kollegen in den Verwaltungen der Gerichte und
536 Staatsanwaltschaften sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Für sie gilt
537 das oben Gesagte – nach innen mit der Maßgabe, dass statt Bürgerin bzw. Bür-
538 ger Kollegin bzw. Kollege zu lesen ist. Auf die ethischen Herausforderungen, die
539 sich aus der dienenden Funktion der Verwaltung im Kontrast zur Führungsrolle
540 ergeben, sollen die folgenden Fragen hinweisen.

541

542 **1. Gleicher unter Gleichen**

- 543 • Wie würde ich mir wünschen, dass die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäfts-
544 leiter mit mir umgeht?
- 545 • Wie bleibe ich kollegial und gleichzeitig loyal gegenüber Vorgesetzten?
- 546 • Neige ich eher zu einem autoritären Führungsverhalten oder zu Laissez-faire
547 - und wie gehe ich damit um?
- 548 • Wieviel Kontrolle brauche ich - und wieviel davon ist ergebniskritisch?
- 549 • Werde ich dem Menschen hinter den Zahlen gerecht?
- 550 • Wie zeige ich meinen Respekt und meine Wertschätzung?
- 551 • Wieviel Respekt erwarte ich mir gegenüber?
- 552 • Wie persönlich reagiere ich auf Kritik?
- 553 • Wie wirkt die von mir gewählte Methode zur Konfliktlösung auf die Beteilig-
554 ten?

- 555 • Welche Auswirkungen haben Gerüchten auf meine Entscheidungen?
- 556 • Bin ich niederschwellig erreichbar und präsent?
- 557 • Nehme ich mir Zeit und beantworte Fragen?
- 558 • Wie Sorge ich für eine gute Informationskultur?
- 559 • Bin ich Vorbild?
- 560 • Begegne ich meinem Gegenüber auf Augenhöhe?
- 561 • Habe ich die Geduld und die Fähigkeit, zuzuhören?
- 562 • Nenne ich die Dinge beim Namen?
- 563 • Bin ich verlässlich und verschwiegen?
- 564 • Ab wann werde ich förmlich?
- 565
- 566 **2. Die Unabhängigkeit und ich**
- 567 • Wie würden andere mein Verständnis von Unabhängigkeit beurteilen?
- 568 • Wie stelle ich sicher, dass an meinem Gericht die Unabhängigkeit der Justiz
- 569 respektiert wird?
- 570 • Worauf lege ich bei Beurteilungen wert und wie kommuniziere ich das?
- 571 • Wie Sorge ich für Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Beurteilungen?
- 572 • Wie übe ich Dienstaufsicht?
- 573 • Bis zu welchem Punkt stelle ich mich vor meine Mitarbeiterinnen und Mitar-
- 574 beiter?
- 575 • Bewerte ich Rechtspflegerentscheidungen und wenn ja -wann und wie?
- 576

577 **C. Entwurf einer Tugendethik der Rechtspflege**

578 **I. Leitprinzipien einer Tugendethik**

579 Es könnte alles sehr einfach sein: Menschenwürde als Höchstwert, Gerechtigkeit als
580 die eine und einzige Tugend rechtspflegerischen Handelns, ggf. platonisch ergänzt
581 durch die weiteren Kardinaltugenden der Weisheit, Tapferkeit und Mäßigung. Allein:
582 was wäre damit gewonnen? Wenn der Sinn einer Rechtspflegerethik in der Anleitung
583 zur Reflexion der eigenen Haltung bestehen soll, wäre die nötige Verdeutlichungs-
584 funktion bei diesem Grad an Abstraktion wohl verfehlt. Um das rechte Maß zwischen
585 zu großer Abstraktheit und zu kleiner Münze zu finden, ist zunächst nach den spezifi-
586 schen Wirkungen des heteronom gewonnenen Höchstwerts Menschenwürde im Kon-
587 text staatlicher Rechtspflege zu fragen. Diese wurden mit der dritten Hypothese be-
588 reits behauptet: rechtsstaatliche Gemeinwohlbindung im republikanischen Rechts-
589 pflegeramt, Erhaltung des Rechtsfriedens durch Streitvermeidung und Akzeptanz der
590 Rechtspflege. Aus diesen drei Perspektiven sind die Werte zu bestimmen, an denen
591 die Nützlichkeit einzelner rechtspflegerischer Tugenden zu messen ist.

592 Gemeinwohlbindung bedeutet zunächst, dass die staatlichen Machtbefugnisse, die
593 dem Rechtspfleger verliehen sind, dem Gemeinwohl dienen - also weder ihm selbst
594 noch seiner Partei oder seiner Klientel¹⁹. Damit ist die Unabhängigkeit adressiert -
595 also die Freiheit von sachfremden äußeren Einflüssen ebenso wie von sachfremden
596 inneren: die Bewusstmachung des eigenen Vorverständnisses und die Unterordnung
597 des Rechtspflegers unter die Wertentscheidungen des Gesetzgebers sind unver-
598 zichtbarer Bestandteil eines Ethos des Interpreten²⁰. Der Kontext des Republikprin-
599 zips impliziert zudem Freiheitssicherung, der des Rechtsstaats die Menschenwürde,
600 also Rechtsstaatlichkeit.

601 Erhaltung des Rechtsfriedens durch Streitvermeidung setzt gerechte Entscheidungen
602 voraus, die in fairen, unabhängigen und transparenten Verfahren zustande kommen.

¹⁹ Isensee, Ethos des Interpreten, a.a.O., S. 394

²⁰ Isensee, Ethos des Interpreten, a.a.O., S. 395

603 Akzeptanz der Rechtspflege erfordert Verständnis des Verfahrens einschließlich der
604 ergangenen Entscheidungen. Damit treten neben die unabhängige Rechtsstaatlich-
605 keit das Bedürfnis nach angemessener Verfahrensdauer und Erklärung sowie ein von
606 Achtung getragener, fürsorglicher Umgang.

607

608 **II. Tugenden**

609 Nach der vierten Hypothese sollen die Tugenden der Rechtspflegerethik unter Rück-
610 griff auf Bewährtes konstruiert werden. Dieser Entwurf orientiert sich an dem aristote-
611 lischen Tugendkatalog, der die Klugheit als Verstandestugend vorangestellt wird. Von
612 den 11 Charaktertugenden werden allerdings einige nicht übernommen, die für eine
613 Rechtspflegerethik keine Relevanz haben²¹. Eine weitere Abweichung besteht in der
614 Umdeutung der Tapferkeit zur Unabhängigkeit sowie der einschränkenden Interpreta-
615 tion der aristokratischen Hochherzigkeit, die auf bürgerliches Maß zur Hochgesinnt-
616 heit gestutzt wurde. Den so gewonnenen Haupttugenden werden diejenigen Ein-
617 zelttugenden zugewiesen, die für die oben zu C.I entwickelten Aspekte besonderes
618 Gewicht haben.

619 Besonderer Hervorhebung bedarf noch der Umstand, dass die Tugenden umfassend
620 gemeint sind, also keinen Unterschied zwischen Rechtspflege und Verwaltung oder
621 zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft machen. Der Entwurf wagt die Behauptung,
622 dass die partiellen Unterschiede allenfalls gradueller Natur sind.

623 Das sich so ergebende System ist allenfalls ein vorläufiges und keinesfalls abschlie-
624 ßend. Zugegeben: das muss diejenigen enttäuschen, die ein Bedürfnis nach einer
625 kohärenten Tugendlehre verspüren. Aber damit wäre die Funktion eines Diskussi-
626 onsentwurfs überspannt - auch für den Fall, dass ein solches System tatsächlich zu

²¹ Nach Dietmar Hübner, Einführung in die philosophische Ethik, 2. A., Göttingen, 2018, S. 122 ff.: Nicht übernommen: Freigiebigkeit und Großherzigkeit als Tugenden betreffend die Verwendung von Besitz und Vermögen, Ehrbewusstsein [im Privaten], Sanftmut, Wahrhaftigkeit [bei der Selbstdarstellung], Gewandtheit

627 begründen wäre. Möglicherweise steht ein solches am Ende der Diskussion, die die-
628 ser Entwurf anstoßen will.

629

630 **1. Klugheit**

631 Klugheit ist die moralische Urteilskraft, die die in einer konkreten Situation geforderten
632 Einzeltugenden erkennt, deren rechtes Maß findet und angemessen in eine Handlung
633 umsetzt. Es handelt sich um den auf das Sittliche bezogenen „Inbegriff der der Praxis
634 eigenen Erkenntnisweisen“²², die „Fähigkeit, gesetzte Zwecke durch die realitätsge-
635 rechte Wahl angemessener Mittel zu realisieren“²³. So mag die Tugend der Hilfsbe-
636 reitschaft einen Hinweis erfordern, dem die Tugend der Unparteilichkeit in einem
637 Zwangsversteigerungstermin andere Grenzen setzt als in einer Erbscheinsverhand-
638 lung.

639 Ethische Relevanz hat Klugheit - wie alle anderen moralischen Tugenden auch - al-
640 lerdings nur, wenn sie als Befähigung zum moralischen Urteil („gut/schlecht“) ver-
641 standen wird, also explizit nicht als juristische Urteilskraft („richtig/falsch“). Aber natür-
642 lich ergeben sich aus der Betätigung der Klugheit in einer konkreten Situation Bedin-
643 gungen, die der Eigengesetzlichkeit dieser Situation gehorchen: in einem Rechtsstaat
644 wird stark normativ geprägtes Handeln wie das des Rechtspflegers regelmäßig nur
645 dann moralisch klug sein, wenn es zugleich den Regeln juristischer Kunst entspricht -
646 sich also auf der Höhe der Rechtswissenschaft und in Übereinstimmung mit den
647 Rechtsnormen des formellen und materiellen Rechts befindet. In einer Diktatur nicht.

648

²² Otfried Höffe, Lexikon der Ethik, 7. A., München, 2008, S. 160

²³ Peter Precht, Franz-Peter Burkhard, Metzler Lexikon Philosophie, 3. A., Stuttgart, 2008, S. 293

649 **2. Gerechtigkeit**

650 Gerechtigkeit als Tugend beschreibt nicht das (juristische) Prinzip Gerechtigkeit, son-
651 dern die Haltung, das Gerechte aus freien Stücken zu tun, eben weil es gerecht ist -
652 also auch und gerade dann, wenn ein Abweichen oder Zurückbleiben etwa aufgrund
653 der einem verliehenen Machtmittel für einen selbst folgenlos bliebe. Als Haltung ist
654 sie aber auf den Wert der Menschenwürde bezogen und nimmt auf diesem Weg an
655 zentralen Aspekten der Gerechtigkeitsprinzips teil: wer über die Tugend der Gerech-
656 tigkeit verfügt, behandelt sein Gegenüber nicht als Objekt und gibt jedermann, was ihr
657 oder ihm zusteht²⁴.

658 Folgende Einzeltugenden sind auf die Gerechtigkeit bezogen:

659 **a) Rechtstreue**

660 Rechtsstaat bedeutet Herrschaft des Gesetzes, Rechtsanwendung Dienst am Ge-
661 setz. Rechtstreue als Tugend des Interpreten verlangt über die abstrakte Anerken-
662 nung der Rechtsidee und des positiven Rechts hinaus Demut vor dem Gesetz, „die
663 Unterwerfung unter den ‚beherrschenden Anspruch des Textes‘“²⁵. Das verbietet
664 selbstherrlichen Umgang mit dem Stoff: bei der Sammlung des Tatsachenmaterials
665 ebenso wie bei Wahl und Anwendung der Auslegungsmethoden.

666

667 **b) Fairness**

668 Fairness ist die Tugend des Ausgleichs, die menschliche Seite der Gerechtigkeit, die
669 Chancen- und Waffengleichheit²⁶ unter den Beteiligten herstellt und eine etwaige Un-
670 terlegenheit der Beteiligten im Verhältnis zum Rechtspfleger aufhebt. Wo es die
671 Rechtstreue zulässt, fordert sie beispielsweise „Mündlichkeit statt Schriftlichkeit, Dia-

²⁴ Hier wird auf die Formel „Jedem das seine“ (suum quique) ausschließlich in der aristotelischen Tradition Bezug genommen - unter ausdrücklicher Ablehnung ihrer Perversion im Nationalsozialismus

²⁵ Isensee, Ethos des Interpreten, a.a.O., S. 394

²⁶ Schneider, Richterliche Ethik, a.a.O., S. 500

672 log statt Monolog²⁷, Begründung statt Behauptung, Hinweise statt Überraschungs-
673 entscheidungen oder eine verständliche Sprache.

674

675 **3. Innere Unabhängigkeit**

676 Die aristotelische Tugend der Tapferkeit soll hier im spezifisch rechtspflegerischen
677 Zusammenhang als innere Unabhängigkeit gewendet werden. Gedacht ist an eine
678 Haltung, die das rechte Maß findet zwischen den Extremen einerseits der Zuversicht,
679 das selbst oder von anderen Gewollte tun zu müssen, und andererseits der Furcht,
680 das einem selbst oder anderen Unangenehme zu tun.

681 Folgende Einzeltugenden sind auf die Innere Unabhängigkeit bezogen:

682 **a) Unvoreingenommenheit**

683 Unvoreingenommenheit soll hier verstanden werden als Tugend der Sachlichkeit, die
684 sich die eigenen Meinungen bewusst macht, um die Amtshandlung von ihnen freizu-
685 halten. Seien es politische oder religiöse Auffassungen: ihnen in direktem oder mittel-
686 baren Zusammenhang mit Amtshandlungen nachzugeben hieße an dem Fundament
687 staatlicher Rechtspflege zu rütteln. Die Grundfreiheiten der Amtsinhaberin bzw. des
688 Amtsinhabers beginnen hier erst, wo der Amtsbezug nicht mehr hergestellt werden
689 kann²⁸.

690

691 **b) Unparteilichkeit**

692 Die Haltung, die Nähebeziehungen zu einzelnen Beteiligten oder Sympathien und
693 Antipathien ihnen gegenüber kritisch reflektiert und daraus die nötigen Konsequenzen
694 zieht - insbesondere dann, wenn dies nicht auf der Hand liegt und damit kaum justizi-
695 abel ist.

696

²⁷ Schneider, Richterliche Ethik, a.a.O., S. 500

²⁸ Deppenheuer, a.a.O., Rn. 60 f.; Isensee, ZBR 2004, 3/6

697 **c) Entschlossenheit**

698 Die Haltung der Entschlossenheit beschreibt die rechte Mitte zwischen der Zaghaf-
699 tigkeit, die Entscheidungen aufschiebt oder anderweitig vermeidet, und der Leichtfer-
700 tigkeit, die die Entscheidungsreife nicht abwarten will.

701

702 **d) Mut**

703 Innere Unabhängigkeit will gelebt werden, und das erfordert nicht selten Mut: als Mit-
704 te zwischen der Furcht vor Repressalien und der Tollkühnheit, die die Realitäten igno-
705 riert und mit dem Kopf durch die Wand Probleme löst, die es ohne sie nicht gäbe.

706

707 **e) Standhaftigkeit**

708 Die Tugend, die die Mitte zwischen dickköpfigem Beharren auf dem einmal einge-
709 nommenen Standpunkt einerseits und dem nachgiebigen Preisgabe der eigenen
710 Meinung andererseits beschreibt.

711

712 **f) Beharrlichkeit**

713 Die Tugend, die weder aufsteckt noch kein Ende findet: sei es bei der Sachverhalts-
714 ermittlung, der Verfahrensführung oder der rechtlichen Begutachtung.

715

716 **g) Ehrlichkeit**

717 Die Tugend zwischen innerer Inquisition und Selbstbetrug, z.B. bei der Überprüfung
718 der eigenen Meinung auf sachfremde Einflüsse.

719

720 **4. Hochgesinntheit**

721 Der zugegebenermaßen etwas altertümlich daher kommende Begriff soll die hohe
722 Gesinnung beschreiben, die das Extrem der Kleingeistigkeit ebenso meidet wie das
723 des Hochmuts.

724 Folgende Einzeltugenden sind auf die Hochgesinntheit bezogen:

725 **a) Integrität**

726 Die Tugend zwischen Makelhaftigkeit und Heiligkeit: das Vertrauen der Rechtsu-
727 chenden darauf, dass der Rechtspfleger unbestechlich ist, dass sein Wort gilt, dass
728 er verschwiegen ist, dass er kompetent aber nicht unfehlbar ist und zu seinen Fehlern
729 steht - dieses Vertrauen ist für die Akzeptanz der Rechtspflege von kaum zu über-
730 schätzender Bedeutung.

731

732 **b) Redlichkeit**

733 Die Tugend der Aufrichtigkeit zwischen naiver Selbstentgrenzung und Heuchelei, die
734 sagt, was sie denkt und dabei Relevantes von Irrelevantem zu unterscheiden weiß.

735

736 **c) Offenheit (Transparenz)**

737 Die Tugend, die Geheimniskrämerei ebenso zu meiden weiß wie die Verletzung der
738 Vertraulichkeit.

739

740 **d) Verantwortungsbewusstsein**

741 Die Tugend, die die Mitte zwischen Bedenkenträgerei und Sorglosigkeit trifft, indem
742 sie das Wesentliche erkennt und die Folgen bedenkt.

743

744 **e) Fürsorglichkeit**

745 Die Tugend, die den Rechtsuchenden weder bevormundend gegenübertritt noch
746 ihnen die kalte Schulter der Staatsmacht zeigt.

747

748 **5. Freundlichkeit**

749 Als Freundlichkeit soll hier die Tugend beschrieben werden, die das Verhalten bei
750 Kooperationen beschreibt, also die Mitte zwischen der egoistischen Durchsetzung
751 eigener Interessen und der Selbstaufgabe, ebenso aber zwischen Streitsucht und
752 Anbiederei²⁹.

753 Folgende Einzeltugenden sind auf die Freundlichkeit bezogen:

754 **a) Respekt**

755 Die Tugend, die zwischen Missachtung und Ehrfurcht die rechte Mitte in der Wert-
756 schätzung sowohl der eigenen Person als auch der des anderen entgegenbringt und
757 dabei nicht vergisst, dass die unverfügbare Menschenwürde weder durch Schuld ge-
758 schmälert noch durch Verdienst vermehrt wird.

759

760 **b) Zugewandte Distanz**

761 Die Tugend der Zugewandtheit zwischen den zu missbilligenden Extremen der Un-
762 nahbarkeit und Anbiederei erfährt hier bereits begrifflich eine Einschränkung, indem
763 ihr durch die Beifügung der Distanz Grenzen gezogen werden. Ohne diesen Vorbe-
764 halt müsste mit Rücksicht auf die gebotene Unparteilichkeit auf sie verzichtet werden.

765

766 **c) Geduld**

767 Die Tugend der Geduld als rechte Mitte zwischen Gleichgültigkeit und Unduldsam-
768 keit, die manches erträgt, um den wahren Sachverhalt festzustellen und tragfähige
769 Lösungen zu finden.

770

²⁹ Dietmar Hübner, a.a.O., S. 124

771 **d) Hilfsbereitschaft**

772 Die Tugend zwischen Egoismus und Helfersyndrom, die Hilfsbedürftigkeit erkennt
773 und das Notwendige tut, ohne viel Aufheben davon zu machen oder sonst wie zu er-
774 niedrigen.

775

776 **e) Empathie**

777 Die Tugend des Mitgefühls zwischen Ignoranz und Sentimentalität.

778

779 **6. Besonnenheit**

780 Umgangssprachlich würde man es wohl gesunden Menschenverstand nennen: ge-
781 meint ist hier die Tugend selbstbeherrschten und überlegten Gelassenheit, die weder
782 impulsiv den eigenen Affekten von Lust und Unlust folgt noch als kalte Ratio jede
783 Emotion ausblendet.

784 Folgende Einzeltugenden sind auf die Besonnenheit bezogen:

785 **a) Disziplin**

786 Die rechte Mitte zwischen Nachlässigkeit und Übereifer.

787

788 **b) Zuverlässigkeit**

789 Die Tugend zwischen Unberechenbarkeit und Pedanterie.

790

791 **c) Sorgfalt**

792 Die Tugend der Gewissenhaftigkeit zwischen Sorglosigkeit und Perfektionismus.